

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung  
im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach)

## **Vom 23.7.2010**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205)), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 13. Januar 2010 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Nebenfach Angewandte Humangeographie beschlossen. Diese Ordnung hat Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 30. Juni 2010, Az: 9526 Tgb. Nr.: 708/10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studiumumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Modulprüfungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 In-Kraft-Treten

Anhang: Modulplan

## **§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad**

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach) des Fachbereichs VI mit den Studienrichtungen „I: Tourismusentwicklung und Destinationsmanagement“ und „II: Regional-, Standort- und Kommunalentwicklung“ an der Universität Trier auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier.
- (2) Der akademische Grad richtet sich nach dem gewählten Hauptfach.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Masterstudiengang geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Angewandte Humangeographie (Nebenfach) folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:
  1. Ein Abschluss des BA Angewandte Humangeographie (Nebenfach) der Universität Trier oder eines anderen Hochschulabschlusses, der in Umfang und Inhalt diesem Bachelor gleichwertig ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Prüfungsausschuss. Bei nicht vollständiger Gleichwertigkeit müssen fachliche Anforderungen des BA. Angewandte Humangeographie (Nebenfach) eigenverantwortlich nachgeholt werden. Über Art und Umfang der nachzuholenden Module entscheidet der Prüfungsausschuss.
  2. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet sein. Sofern die Abschlussnote auch in relativen Werten angegeben ist, ist Zugangsvoraussetzung eine Mindestnote des Levels „C“.
- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

## **§ 3 Gliederung und Profil des Studiums**

Der Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach) wird mit den Studienrichtungen „I: Tourismusentwicklung und Destinationsmanagement“ und „II: Regional-, Standort- und Kommunalentwicklung“ angeboten, wobei zwischen diesen beiden Studienrichtungen zu wählen ist.

## **§ 4 Studienumfang, Module**

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Nebenfach (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt für die Studienrichtung I 16 SWS und die Studienrichtung II 16 SWS. Näheres hierzu ist in Anhang (Modulplan) geregelt.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudiengangs wird dem Fachbereich VI übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt den geographischen Fächern des Fachbereichs VI.

## **§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer**

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfern bestimmt.

## **§ 7 Modulprüfungen**

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module ist in Anhang 1 geregelt.
- (2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

## **§ 8 Mündliche Prüfungen**

- (1) Im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach) werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt.
- (2) Im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach) dauern mündliche Prüfungen in der Regel mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

## **§ 9 Schriftliche Prüfungen**

Im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach) beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen mindestens eine, höchstens zwei Stunden.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 23.7.2010

Der Dekan  
des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Ingo Eberle

Anhang: Modulplan

## Anhang

Master Angewandte Humangeographie (Nebenfach):

Studienrichtung I: Tourismusentwicklung und Destinationsmanagement (TDM)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Keine über die Regelung in der Fachprüfungsordnung hinaus gehende

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen:

Gesamtumfang: 16 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 10 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen: 6 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

### 2.1 Pflichtmodule

Moul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Dauer der Modulprüfung(en) und ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6ANGE 403	Lehrforschungsprojekt „Tourismusentwicklung und Destinationsmanagement“	2	4	10	Projektbericht (30 S.)
MA6ANGE 405	Destinationsmanagement und –marketing	1	6	15	Hauptseminar: Hausarbeit (20 S.)

### 2.2 Wahlpflichtmodule

Modul Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Dauer der Modulprüfung(en) und ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6ANGE 401	Vertiefung: Methoden für Fortgeschrittene (LV 1 <i>alternativ</i> LV 2)	1	2	5	Klausur (LV 1 = 90 Min.)

	LV 1 Einführung in die Geoinformatik und Fernerkundung LV 2 Planungstheorie und Prognostik				alternativ Referat mit Präsentation (LV 2)
MA6ANGE 402	Vertiefung Human- und Regionalgeographie: (LV 1 + LV 2 <u>alternativ</u> (LV 3 + LV 4) LV 1 u. LV 2 Regionale Geographie (mit 10-Tagesexkursion) LV 3 u. LV 4 Raum und Landschaft	2	4	10	Referat (für LV1 + LV 2) alternativ Abschlussbericht (LV 3 = 50 %) <u>und</u> Projektbericht (LV 4 = 50 %)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudienganges Angewandte Humangeographie (Nebenfach).

Verpflichtende Auslandsaufenthalte: Keine.

Verpflichtende Praktika: Keine.

Anhang

Master Angewandte Humangeographie (Nebenfach):

Studienrichtung II: Schwerpunkt Regional-, Standort- und Kommunalentwicklung

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Keine über die Regelung in der Fachprüfungsordnung hinaus gehende

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen:

Gesamtumfang: 16 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 4 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen: 12 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Dauer <b>Modulprüfung(en)</b> und ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6ANG E404	Kommunale Planung und Entwicklung	2	4	10	Klausur (90 Min.) <i>oder</i> Vorlesungsskript <i>oder</i> Prüfungskolloquium (15 Min.)

2.2 Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Dauer <b>Modulprüfung(en)</b> und prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6ANG E401	Vertiefung: Methoden für Fortgeschrittene (LV 1 <i>alternativ</i> LV 2) LV 1 Einführung in die Geoinformatik und Fernerkundung LV 2 Planungstheorie und Prognostik	1	2	5	Klausur (LV 1 = 90 Min.) alternativ Referat mit Präsentation (LV 2)
MA6ANG	Vertiefung Human- und				

E402	Regionalgeographie: (LV 1 + LV 2 <i>alternativ</i> (LV 3 + LV 4) LV 1 u. LV 2 Regionale Geographie (mit 10- Tagesexkursion) LV 3 u. LV 4 Raum und Landschaft	2	4	10	Referat (für LV1 + LV 2) alternativ Abschlussbericht (LV 3 = 50 %) <u>und</u> Projektbericht (LV 4 = 50 %)
MA6ANG E406	Regional- und Standortentwicklung: Teilmodul I: Immobilien- und Wohnungsmarkt alternativ Teilmodul II: Verkehrsentwicklung und -konzeption	1	6	15	Hauptseminar (20 S.) (Teilmodul I) alternativ Hauptseminar (30 S.) (Teilmodul II)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudienganges Angewandte Humangeographie (Nebenfach).

Verpflichtende Auslandsaufenthalte: Keine.

Verpflichtende Praktika: Keine